

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 44 (2017)
Heft: 1

Rubrik: news.admin.ch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Ausland das Schweizer Bürgerrecht erwerben

Für im Ausland lebende Schweizerinnen und Schweizer, die eine ausländische Person geheiratet haben, gilt im Hinblick auf die erleichterte Einbürgerung des Ehepartners oder der Ehepartnerin ab dem 1. Januar 2018 das neue Bürgerrechtsgesetz. Wer im Ausland lebt, soll sich auch künftig erleichtert einbürgern lassen können. Die Voraussetzungen dazu haben sich jedoch in einigen Punkten geändert.

Derzeit werden pro Jahr rund 11 000 Personen erleichtert eingebürgert. Davon leben rund 2000 Personen im Ausland. Es handelt sich in erster Linie um ausländische Ehegatten oder Ehegattinnen von Schweizerinnen oder Schweizern, die sich vor allem aufgrund ihres familiären Umfelds auch im Ausland eng mit der Schweiz verbunden fühlen. Sie unterhalten regelmässigen Kontakt zu Schweizerinnen oder Schweizern und halten sich öfters in der Schweiz auf.

Integration

«Ziel ist es, Personen einzubürgern, die gut in der Schweiz integriert sind», sagte Bundesrätin Simonetta Sommaruga anlässlich der Parlamentsdebatte zum neuen Bürgerrechtsgesetz. Bereits im geltenden Recht wird eine gute Integration vorausgesetzt. Im neuen Gesetz wird jedoch noch deutlicher hervorgehoben, was darunter zu verstehen ist. Dafür sind mit Blick auf ein besseres Verständnis die Integrationskriterien in der neuen Verordnung konkretisiert worden. Diese Integrationskriterien müssen «sinngemäss» auch von den Bewerberinnen und Bewerbern, die im Ausland leben, erfüllt werden. Diese sinngemässe Anwendung bedeutet, dass Auslands Gesuche gleich zu behandeln sind wie Gesuche um erleichterte Einbürgerung aus der Schweiz. Die Verhältnisse im Ausland dürfen jedoch nicht in jedem Fall unmittelbar mit jenen in der Schweiz gleichgesetzt werden.

Gesuchstellung

Ehepartnerinnen und -partner von Schweizer Staatsangehörigen müssen während mindestens sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eingereicht werden. Die Einbürgerungsgebühren des Staatssekretariats für Migration (SEM) müssen wie bisher bei der Gesuchstellung bezahlt werden. Im Falle einer Ablehnung der Einbürgerung wird die Gebühr jedoch nicht mehr zurückerstattet. Die schweizerische Vertretung klärt in einem



Gespräch mit der einbürgerungswilligen Person ab, wie vertraut sie mit der Schweiz ist und erstellt zuhanden des SEM einen Bericht. Anschliessend prüft das SEM, ob alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, holt Referenzauskünfte ein und erteilt bei einem positiven Entscheid das Schweizer Bürgerrecht.

Enge Verbundenheit mit der Schweiz

Die «enge Verbundenheit mit der Schweiz» als Einbürgerungsvoraussetzung spielt besonders bei Auslands gesuchen eine zentrale Rolle. Mit dem neuen Gesetz sind die entsprechenden Anforderungen etwas erhöht worden. Eine einbürgerungswillige Person muss sich in den letzten sechs Jahren vor Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten haben. Weiter müssen Referenzen von in der Schweiz wohnhaften Personen vorliegen, welche die einbürgerungswillige Person persönlich kennen und deren Aufenthalte in der Schweiz bestätigen können. Ferner wird in der Regel das Bestehen eines Tests über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verlangt. Zudem muss die einbürgerungswillige Person Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen und über

HELPLINE EDA

☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
 E-Mail: helpline@eda.admin.ch
 Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
 ☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
www.twitter.com/travel_edadfae

itineris

Online-Registrierung für Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandsreisen
www.eda.admin.ch/itineris



Plane gut.
Reise gut.

Die kostenlose App für iOS und Android

gute Kenntnisse einer Landessprache verfügen. In der Verordnung zum Bürgerrecht wurde darauf verzichtet, ein Sprachniveau festzulegen. Wie bereits heute werden die Sprachkompetenzen von der zuständigen Schweizer Vertretung anhand eines persönlichen Gesprächs beurteilt.

Fazit

Ausländerinnen und Ausländer, die sich aufgrund ihres familiären Umfelds auch im Ausland eng mit der Schweiz verbunden fühlen, können sich auch mit dem neuen Gesetz erleichtert einbürgern lassen. Die Voraussetzungen für Gesuche aus dem Ausland sind aber punktuell verschärft worden. Wer sich aus dem Ausland erleichtert einbürgern lassen möchte, sollte sich frühzeitig bei der zuständigen Schweizer Vertretung über das Vorgehen informieren. Weitere Informationen zum Thema: www.sem.admin.ch > [Einreise & Aufenthalt](#) > [FAQ](#) > [Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung](#) > [Fragen zum neuen Recht](#).

Weitere Neuerungen zur Wiedereinbürgerung

Neu wird für Gesuche aus dem Ausland um Wiedereinbürgerung die enge Verbundenheit mit der Schweiz vorausgesetzt. Dies stellt gegenüber der heutigen gültigen Regelung eine Verschärfung dar. Liegt der Verlust des Bürgerrechts länger als zehn Jahre zurück, kann die einbürgerungswillige Person die Wiedereinbürgerung nur beantragen, wenn sie sich drei Jahre in der Schweiz aufgehalten hat. Bislang konnte sich ein Kind, dessen Grossmutter das Schweizer Bürgerrecht besass, erleichtert einbürgern lassen. Das Kind aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer, dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen. Auch in diesem Fall muss das Kind mit der Schweiz eng verbunden sein. Eine erleichterte Einbürgerung wird künftig jedoch nicht mehr möglich sein, wenn lediglich die Grossmutter oder die Urgrossmutter Schweizer Bürgerin war.

Hinweise

Melden Sie Ihrer schweizerischen Vertretung Ihre E-Mail-Adresse(n) und Mobiltelefon-Nummer(n) und/oder deren Änderungen und registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung (Schweizer Revue, Newsletter Ihrer Vertretung usw.) zu verpassen. Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» (bzw. die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird kostenlos als Druckausgabe oder elektronisch (via E-Mail) allen Auslandschweizer-Haushalten zugestellt bzw. als iPad-/Android-App zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Peter Zimmerli, Auslandschweizerbeziehungen
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 800 24 7 365 oder +41 58 465 33 33
www.eda.admin.ch, mail: helpline@eda.admin.ch

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt. Am 12. Februar 2017 kommen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

- Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
- Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Die weiteren Abstimmungstermine im 2017: 21. Mai, 24. September, 26. November

Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates, Vote électronique etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen.

Volksinitiativen

Die folgende eidgenössische Volksinitiative wurde bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauf der Sammelfrist in Klammern):

- Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» (29.5.2018)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > [Aktuell](#) > [Wahlen und Abstimmungen](#) > [Hängige Volksinitiativen](#)

